

2. Quartal 2014
der



KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Wirksamkeit einer Selbstanzeige

Haftung eines Geschäftsführers

Doppelte Haushaltsführung bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und erwachsenen Kindern

Übergangsfrist für bisherige Spendenbescheinigungen

Schwerpunkt-Themen

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Grenzüberschreitende Sachverhalte im Fokus der Finanzverwaltung

Änderung der Gelangensbestätigung durch Anpassung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zum 01.10.2013



Nachrichten aus der Kanzlei

| | |
|-----------------|---|
| Editorial | 1 |
|-----------------|---|

Schwerpunktthemen

| | |
|--|---|
| Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen | 2 |
| Grenzüberschreitende Sachverhalte im Fokus der Finanzverwaltung | 4 |
| Änderung der Gelangensbestätigung durch Anpassung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zum 01.10.2013 | 8 |

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

| | |
|--|----|
| Wirksamkeit einer Selbstanzeige | 10 |
| Automatischer Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung | 10 |
| Einigung zur Verschärfung der Selbstanzeige | 10 |
| Darlehensverträge zwischen Angehörigen | 11 |

Für Unternehmer und Unternehmen

| | |
|---|----|
| Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen | 12 |
| Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung | 13 |
| Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß | 13 |

Für Kapitalgesellschaften

| | |
|--|----|
| Haftung eines Geschäftsführers | 15 |
| Steuerliche Folgen der Löschung einer britischen Limited | 15 |

Für Privatpersonen

| | |
|---|----|
| Doppelte Haushaltsführung bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und erwachsenen Kindern | 17 |
| Verpflegungsmehraufwendungen bei Einsatzwechseltätigkeit | 17 |
| Verkehrswertnachweis für die Erbschaft-/Schenkungssteuer | 18 |
| Kein Abzug von anteiligen Gebäudekosten bei einer Photovoltaikanlage | 18 |
| Übergangsfrist für bisherige Spendenbescheinigungen | 19 |

Liebe Leserinnen und Leser,

die Sommerzeit hat begonnen und damit die Ferienzeit für Sie, die Finanzverwaltung und uns. Auch wenn sich die nachfolgenden Themen nur bedingt als Urlaubslektüre eignen, wollten wir Sie trotzdem darüber informieren.

◆ Auslandssachverhalte

Insbesondere die Fälle Hoeneß und Schwarzer etc. haben der breiten Öffentlichkeit gezeigt, dass die Finanzverwaltung vermehrt ihren Fokus auf die Ermittlung ausländischer Einkünfte, die in Deutschland der Steuerpflicht unterliegen (könnten), richtet. Welche Möglichkeiten der Finanzverwaltung dazu zur Verfügung stehen und welche Mitwirkungspflichten diejenigen haben, die Einkünfte im Ausland erzielen, wird in unserem Schwerpunktthema „Grenzüberschreitende Sachverhalte im Fokus der Finanzverwaltung“ dargestellt.

◆ SEPA und die Finanzverwaltung

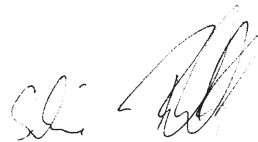
Die Finanzverwaltung hat Probleme bei der Anwendung von SEPA. Wenn Sie der Finanzverwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, achten Sie bitte darauf, ob das Finanzamt die festgesetzten Beträge bei Fälligkeit abbucht. Darüber hinaus sind die Finanzämter nicht in der Lage, die SEPA-Lastschriften kurzfristig vor Fälligkeit zu ändern bzw. zu stoppen. Wenn wir für Sie einen Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen stellen sollen, bitten wir Sie, uns rechtzeitig vor Fälligkeit der Vorauszahlungen anzusprechen.

◆ Umbau

Es gibt auch positive Nachrichten: Der Umbau unserer Kanzleiräume ist abgeschlossen. Durch den Umbau haben wir ein zusätzliches Büro und einen neuen Besprechungsraum geschaffen. Wir stellen Ihnen diesen gern bei Ihrem nächsten Termin vor.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen schönen Sommer – hoffentlich verbunden mit einem erholsamen Urlaub.

Es grüßt Sie PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll.



*Sabine Feilbach
Hannover, im Juni 2014*



Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

In der Ausgabe März 2014 berichteten wir über das neue Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat in einer Kurzinformation noch einmal auf die Klarstellungen und Änderungen hingewiesen, welche sich durch das neue Schreiben ergeben und zu einigen Punkten noch ergänzende Hinweise gegeben.

Aufwendungen für Dienstleistungen im Haushalt

Auch Kosten für Dienstleistungen, welche einer Haushaltshilfe vergleichbar sind und dem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, sind als haushaltsnahe Dienstleistung grundsätzlich begünstigt. Dazu gehören:

- ◆ die Reinigung des Zimmers oder des Appartements,
- ◆ die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- ◆ das Zubereiten der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- ◆ das Servieren der Mahlzeiten im Heim oder am Ort der dauernden Pflege,
- ◆ der Wäscheservice, soweit er im Heim oder am Ort der dauernden Pflege erfolgt.

Die Kosten für diese Leistungen sind unabhängig davon begünstigt, ob der Steuerpflichtige im Heim oder dem Ort der dauernden Pflege einen eigenen und abgeschlossenen Haushalt führt oder nicht.

Pflege- und Betreuungsleistungen, Leistungen des Hausmeisters, eines Gärtners oder Handwerkers gehören nicht zu den Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Aufwendungen für diese Leistungen können nur als haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen berücksichtigt werden,

wenn sie im Haushalt erbracht werden, also im Heim ein eigener abgeschlossener Haushalt geführt wird.

Hier weist die OFD darauf hin, dass die Kosten durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen sind. Der Nachweis könne auch durch eine Bescheinigung der Heimleitung erfolgen, aus der sich die Höhe der begünstigten Leistungen ergibt.

Aufwendungen für Handwerkerleistungen in einer Seniorenresidenz oder Altenwohnheim

An der Auffassung, dass Kosten für Reparaturen und Instandsetzungen, welche ausschließlich auf Gemeinschaftsflächen entfallen, nicht begünstigt sind, hält die Finanzverwaltung in ihrem neuen Schreiben nicht weiter fest.

Aufwendungen für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten seien allerdings nur begünstigt, wenn konkrete, tatsächlich erbrachte Handwerkerleistungen mit dem Heimbewohner abgerechnet worden sind. Die Steuerermäßigung könne nicht gewährt werden, wenn dem Heimbewohner lediglich eine Bescheinigung erteilt werde, dass in dem monatlich zu zahlenden Heimentgelt bestimmte kalkulatorisch ermittelte Beträge für Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten enthalten sind. Diese Rechtsauffassung sei durch den BFH bestätigt worden.

Hinweis

In dem bezeichneten BFH-Urteil ging es um monatliche Pauschalzahlungen für Schönheitsreparaturen an den Vermieter einer Wohnung, der nach dem Mietvertrag zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet war. Dies waren nach Ansicht des BFH keine begünstigten Handwerkerleistungen.

Handwerkerleistungen: auch Neubaumaßnahmen begünstigt?

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind steuerlich begünstigt. Sie können jährlich in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (maximal 1.200 €) steuerlich geltend

gemacht werden. Bisher hat die Finanzverwaltung eine steuerliche Berücksichtigung derartiger Leistungen im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen aber abgelehnt.

Nachdem der BFH die Aufwendungen für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstbewohnten Hauses unabhängig davon, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wurde, anerkannt hat, folgt die Finanzverwaltung in ihrem neuen Schreiben nun dieser Rechtsauffassung. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind zwar weiterhin nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten jedoch nur die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung entstehen. Beispielhaft werden folgende nicht begünstigte Maßnahmen, die im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen, aufgezählt: Gartengestaltung, Dachgeschossausbau, Anlage von Außenanlagen, Errichtung eines Carports, einer Garage oder einer Terrasse, Kamineinbau, Kellerausbau.

Fallen die Maßnahmen aber nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme an, sind sie dagegen begünstigt.

Hinweis:

Die bisherige Rechtsprechung der Finanzgerichte war durch die Bank ablehnend. So hat zum Beispiel das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in Kenntnis des oben genannten positiven BFH-Urteils den Einbau einer Dachgaube nicht als Handwerkerleistung anerkannt mit der Begründung, der Sachverhalt sei ein anderer als in dem BFH-Urteil. Andere Finanzgerichte knüpften ihre ablehnende Entscheidung im Regelfall an die mit der Maßnahme erreichte Wohnflächenerweiterung. Vermutlich ist in der Sache das letzte Wort noch nicht gesprochen. Sollte das Finanzamt bei Ihnen entsprechende Kosten nicht anerkennen, unterstützen wir Sie gerne bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, IV C 4 S 2296b/07/0003, BStBl. 2014 I S. 75

Gutachtertätigkeiten

Aufwendungen für Gutachtertätigkeiten sind nicht als Handwerkerleistungen begünstigt. Für folgende Leis-

tungen könne die Steuerermäßigung nicht gewährt werden:

- ◆ Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- ◆ eine Legionellenprüfung,
- ◆ Kontrolle von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen,
- ◆ die Feuerstättenschau sowie andere technische Prüfdienste.

Die Leistungen der Schornsteinfeger können für das Jahr 2013 noch einheitlich als Handwerkerleistungen berücksichtigt werden. Ab 2014 müssen Schornsteinfeger die nichtbegünstigten Kosten für Prüfdienste und Feuerstättenschau einerseits und die begünstigten Kosten fürkehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten andererseits gesondert in Rechnung stellen, damit die Kosten berücksichtigt werden können.

Hinweis

Die Kosten für die Prüftätigkeiten und die Feuerstättenschau sollten dennoch erklärt werden, da der Verwaltungsauffassung hier nicht gefolgt werden kann. Das Finanzgericht Köln hatte in 2013 geurteilt, dass die Kosten für die Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung eine begünstigte Handwerkerleistung darstellen. Für die Prüfdienste der Schornsteinfeger kann nichts anderes gelten.

Berücksichtigung von gemischten Aufwendungen

Sind dem Steuerpflichtigen Aufwendungen entstanden, die dem Grunde nach sowohl als außergewöhnliche Belastung als auch als Kosten für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung begünstigt sind, kann er wählen, wie er die Aufwendungen geltend macht. Pflegeaufwendungen können nur insoweit als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, als sie Erstattungen, wozu auch das Pflegegeld oder das Pflegegeld gehören, übersteigen. Bei einer Berücksichtigung von begünstigten Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Beschäftigung oder Dienstleistung sind das erhaltene Pflege- und Pflegegeld dagegen - wie bisher - nicht mindernd zu berücksichtigen. In Fällen,

in denen auf Antrag des Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Pflege im eigenen Haushalt oder im Haushalt der gepflegten Person als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, kann sowohl für den Kürzungsbetrag, für die zumutbare Belastung als auch für die Kürzung durch das Pflege- oder Pflegetagegeld die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen für ein Kind

Nimmt die pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistung bei ihr aus.

Außerdem weist die OFD darauf hin, dass die Verwaltung nun die Rechtsprechung des BFH übernommen hat, wonach ein Steuerpflichtiger, dem begünstigte Pflege- und Betreuungskosten für sein Kind entstanden sind, die Steuerermäßigung auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf ihn übertragen worden ist.

Haushaltsbezogene Inanspruchnahme der Höchstbeträge

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen, Dienst- oder Handwerkerleistungen kann nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden. Bei Ehegatten/Lebenspartnern kann im Jahr der Heirat/Eintragung der Lebenspartnerschaft der Höchstbetrag mit 150 % angesetzt werden, wenn einer der Ehegatten/Lebenspartner in dem betroffenen Jahr zeitweise einen alleinigen Haushalt unterhalten hat. Weiter können 200 % der Höchstbeträge geltend gemacht werden, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner im Jahr der Heirat/Eintragung der Lebenspartnerschaft zeitweise einen eigenen Haushalt unterhalten haben. Entsprechendes gilt für das Jahr der Trennung.

Hinweis

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben ergänzend zu dem im Januar veröffentlichten BMF-Schreiben beschlossen, dass der Einzug von Forderungen der Handwerksbetriebe durch Inkassobüros oder durch Factoring-Unternehmen der Gewährung einer Steuerermäßigung nicht entgegensteht.

Grenzüberschreitende Sachverhalte im Fokus der Finanzverwaltung

Wer kennt nicht die regelmäßig in den Medien an den Pranger gestellten Steuerhinterzieher, wenn es wieder um Millionen Euro an hinterzogenen Steuern von im Ausland erzielten Gewinnen geht? Doch wie kommt es zur Aufdeckung dieser Straftaten? Welche Verpflichtungen bestehen für den Steuerbürger bei Auslandssachverhalten? Und welche Möglichkeiten hat die Steuerverwaltung zur Aufdeckung bisher nicht erklärter Steuerquellen? Der nachfolgende Artikel soll Ihnen einen Überblick über diese Thematik verschaffen.

Der Gesetzgeber hat die erhöhten Mitwirkungspflichten von Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten in

den §§ 90 ff der Abgabenordnung (AO) geregelt, da das deutsche Finanzamt selbst nicht im Ausland ermitteln darf. Diese Regelungen gelten auch für im Inland potentiell Steuerpflichtige mit Sitz im Ausland. Die erweiterten Mitwirkungspflichten gelten, wenn

- ◆ objektiv erkennbare Anhaltspunkte für Annahmen bestehen, dass der Steuerpflichtige Geschäftsbeziehungen zum Ausland unterhält, mit dem kein Abkommen über Erteilung von Auskünften besteht,
- ◆ der ausländische Staat keine Auskünfte im vergleichbarem Umfang erteilt

- ◆ keine Bereitschaft zur entsprechenden Auskunftserteilung besteht.

Zur Erfüllung dieser Pflichten haben Beteiligte im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten insbesondere

- ◆ selbst Auslandssachverhalte aufzuklären,
- ◆ Auskünfte im Ausland einzuholen,
- ◆ im Ausland lebende Zeugen zu stellen,
- ◆ erforderliche Beweismittel, die sich im Ausland befinden, zu beschaffen,
- ◆ Beweisvorsorge zu treffen,
- ◆ Versicherung des Steuerpflichtigen an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben nach Aufforderung durch die Finanzbehörde abzugeben,
- ◆ ggf. sogar die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

Ergeben sich im Steuerfestsetzungsverfahren Unklarheiten, Ungenauigkeiten oder Unstimmigkeiten, so ist dem Steuerpflichtigen zuzumuten, dem Beschaffungs- und Vorlageverlangen der Finanzbehörde nach objektiver Erfüllbarkeit nachzukommen.

Die Vorlagepflichten gelten nur für Auslandssachverhalte, die für die Besteuerung des Steuerpflichtigen in Deutschland maßgeblich sind. Hierzu zählen insbesondere Beweismittel, die in Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren oder anderen Unterlagen ausländischer nahestehender Personen festgehalten bzw. Datenträgern gespeichert sind und ohne die eine vollständige Ermittlung des Sachverhaltes nicht möglich sind.

Die Vorlagepflichten gelten auch für vorhandene oder beschaffbare Unterlagen, deren Erstellung weder durch Gesetz noch durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gefordert wird. Solche Unterlagen kön-

nen z. B. Kostenstellenrechnungen, Budgets, Kalkulationen, Absatzplanungen, Aufgliederung von Erlösen und Aufwendungen nach Sparten sein.

Zur Erfüllung der Aufklärungs- und Nachweispflicht muss der Steuerpflichtige alle für ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

Verletzt der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten, so wird in der Regel auch immer eine Steuerhinterziehung gemäß § 169 AO unterstellt, welche eine Ausweitung der Festsetzungsfrist für hinterzogene Steuern auf zehn Jahre bewirkt. Außerdem führt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht zur Möglichkeit der Finanzverwaltung, Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO zu schätzen.

Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungsverpflichtungen nicht nach, so besteht für die Finanzbehörde nach § 147a AO die Möglichkeit, den Steuerpflichtigen zu verpflichten, zukünftig Aufzeichnungen und Unterlagen für seine Überschusseinkünfte (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften) anzufertigen bzw. aufzubewahren. Diese Regelung kommt nur in Betracht, insofern die Einkünfte mehr als 500.000 EUR betragen. Eine Verletzung der Aufbewahrungspflicht verbunden mit der nicht erfolgten Vorlage von angeforderten Unterlagen kann zur Festsetzung eines Verzögerungsentgeltes gemäß § 146 AO führen, welches zwischen 2.500 EUR und 250.000 EUR betragen kann. Außerdem ist die Finanzbehörde berechtigt, eine Außenprüfung nach § 193 AO durchzuführen.

Doch wie erhält die Finanzbehörde Kenntnis von Auslandssachverhalten, die der Steuerpflichtige nicht in seiner Steuererklärung angegeben hat?

Die wohl bekannteste Variante ist der Kauf von Daten-CDs durch die Finanzverwaltung. Der Ankauf solcher Daten-CDs ist nach wie vor sehr umstritten, da sich die Frage stellt, inwieweit die Beschaffung solcher CDs unserem Rechtsstaatsprinzip entspricht. Seit dem ersten Kauf einer Daten-CD besteht der Vorwurf einer rechtswidrigen Beschaffung dieser CD und die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach dem Grundgesetz. Die zu dieser Thematik bisher veröffentlichte Rechtsprechung hat sich ausschließlich mit der

strafrechtlichen Seite befasst mit dem Ergebnis, es würde kein strafrechtliches Verwertungsverbot vorliegen. Der Bundesfinanzhof (BFH) nehme ein umfassendes steuerliches Verwertungsverbot nur bei sogenannten qualifizierten materiell-rechtlichen Verstößen an. Dies erfordere einen Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten Bereich des Steuerpflichtigen oder das Ermitteln von Tatsachen durch die Finanzbehörde in strafbarer Weise. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kam in einem Verfahren zu dem Urteil, dass der für eine Wohnungsdurchsuchung erforderliche Anfangsverdacht ohne Verfassungsverstoß auf Daten gestützt werden kann, die ein Informant aus dem Ausland auf einem Datenträger an die Bundesrepublik Deutschland verkauft hat.

Neben dem Ankauf von Daten-CDs besteht für die Finanzverwaltung außerdem die Möglichkeit der zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Auskunftsaustausch zweier Behörden. Die Rechtsgrundlage des Informationsaustausches ist durch Artikel Art. 26 des OECD-Musterabkommens geregelt, welcher die Grundlage der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen einzelnen Staaten, der Durchführung der EG-Richtlinie über gegenseitige Amtshilfe (EGAHiG) oder auch des TI EA (Tax Information Exchange Agreement = Informations-Austauschabkommen) bildet.

Das Bundesfinanzministerium hat dazu ein Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Informationsaustausch in Steuersachen herausgegeben (IV B 6 -S- 1320/07). Hier werden die Möglichkeiten des Informationsaustausches genau beschrieben. Dabei wird unterschieden zwischen einem großen und einem kleinen Informationsaustausch.

Beim großen Informationsaustausch können alle Auskünfte auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen übermittelt werden. Er ist auch Gegenstand der besonderen Amts- und Rechtshilfevereinbarungen und des EGAHiG.

Fallbeispiele zur Anwendung:

a. Eine Gesellschaft in Deutschland liefert Waren an eine unabhängige Gesellschaft im Staat B. Deutschland möchte vom Staat B Auskunft darüber, welchen Preis die Gesellschaft im Staat B für

die Waren gezahlt hat, um das innerstaatliche Recht richtig anwenden zu können. Es bestehen Zweifel, ob der gesamte „Kaufpreis“ ins Inland bezahlt wurde oder ob noch weitere Zahlungen erfolgt sind, die nicht in der inländischen Buchhaltung erfasst sind.

- b. „Dreiecksverhältnisse“: Eine Gesellschaft in Deutschland verkauft Waren über eine Gesellschaft im Staat C (möglicherweise ein Staat mit einem niedrigen Steuerniveau, so genanntes „Steueroasenland“) an eine Gesellschaft im Staat B. Die Gesellschaften können, müssen aber nicht miteinander verbunden sein, weder zwischen Deutschland und dem Staat C noch zwischen den Staaten B und C bestehen DBA. Aufgrund des DBA zwischen Deutschland und dem Staat B ersucht Deutschland zwecks richtiger Anwendung seines innerstaatlichen Rechts auf die Gewinne, die die in seinem Gebiet bestehende Gesellschaft erzielt hat, den Staat B um Auskunft über die von der Gesellschaft im Staat B für die Waren gezahlten Preise.
- c. Deutschland ersucht für die Zwecke der Besteuerung einer in seinem Gebiet bestehenden Gesellschaft den Staat B aufgrund des zwischen Deutschland und dem Staat B bestehenden DBA um Auskunft über die Preise, die eine Gesellschaft oder ein Konzern im Staat B ohne Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft in Deutschland berechnet, um durch Vergleich die von der Gesellschaft in Deutschland geforderten Preise (z. B. Preise, die von einer Gesellschaft oder einem Konzern in beherrschender Stellung berechnet werden) zu überprüfen.

Beim kleinen Informationsaustausch können jene Auskünfte übermittelt werden, die zur Durchführung des DBA selbst notwendig sind.

Fallbeispiele zur Anwendung:

- a. Bei Anwendung des Art. 12 OECD-MA ersucht Deutschland, in dem der Empfänger ansässig ist, den Staat B, in dem der Schuldner ansässig ist, um Auskünfte über die Höhe der gezahlten Lizenzgebühren.

- b. Staat B ersucht Deutschland um Auskunft, ob der Empfänger der Zahlungen tatsächlich in Deutschland ansässig ist und Nutzungsberechtigter der Lizenzgebühren ist, um die in Art. 12 OECD-MA vorgesehene Befreiung gewähren zu können.
- c. Ferner können Informationen benötigt werden, um verbundenen Unternehmen in verschiedenen Staaten einen angemessenen Gewinn zuzurechnen oder die Gewinne zu berichtigen, die in den Büchern einer Betriebsstätte in dem einen Staat und den Büchern des Hauptsitzes im anderen Staat ausgewiesen sind (Art. 7 OECD-MA „Unternehmensgewinne“, Art. 9 OECD-MA „Verbundene Unternehmen“, Art. 23 A OECD-MA „Befreiungsmethode“ und Art. 23 B OECD-MA „Anrechnungsmethode“).

Auskünfte zur Durchführung rein innerstaatlichen Rechts dürfen im Rahmen des kleinen Informationsaustauschs nicht erbeten oder übermittelt werden.

Zum vom BMF herausgegebenen Merkblatt gibt es eine tabellarische Übersicht zum zwischenstaatlichen Informationsaustausch in Steuersachen. Hier finden Sie eine Aufstellung der teilnehmenden Staaten und den Umfang des möglichen Informationsaustausches.

In Hinblick auf die derzeitige technische Entwicklung sollten Steuerpflichtige bei Auslandssachverhalten immer ihren Steuerberater zu Rate ziehen, um nicht unnötig in eine Steuerfalle zu tappen. Gerade im Hinblick auf die Auslagerung von zuvor selbst von Unternehmen erbrachten Leistungen oder auch die Verlagerung der Buchhaltung z.B. in das Ausland gelten die erhöhten Mitwirkungspflichten gemäß §§ 90 ff AO.

Die Finanzminister der Länder haben sich am 27. März 2014 für die Beibehaltung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung ausgesprochen. Die Voraussetzungen, um die Straffreiheit zu erlangen, sollen weiter verschärft werden. Rechtliche Details müssen noch geklärt werden.

Unsere Kanzlei wird Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen, wenn Sie unsere Unterstützung bei Geschäftsbeziehungen über die Grenzen Deutschlands hinaus benötigen.

Haben Sie Fragen – sprechen Sie uns an.

*Ihr Marco Popken – Steuerfachangestellter bei
PHC Haverkamp & Coll. in Hannover*

im Juni 2014



Änderung der Gelangensbestätigung durch Anpassung der Umsatzsteuer- Durchführungsverordnung zum 01.10.2013

Die Neufassung des § 17a UStDV regelt den Belegnachweis für Steuerbefreiungen, so dass nunmehr eindeutige Regelungen für Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet getroffen wurden.

Der Nachweis bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 6a Abs. 1 UStG muss wie folgt geführt werden:

- ◆ Doppel der Rechnung (§ 14 und § 14a UStG) und
- ◆ Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist („Gelangensbestätigung“).

Die **Gelangensbestätigung** muss folgende Angaben enthalten:

- ◆ Den Namen und die Anschrift des Abnehmers
- ◆ die Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung
- ◆ (bei Fahrzeugen die Fahrzeugidentifikationsnummer)
- ◆ im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet bzw. im Fall der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet.
- ◆ das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie

- ◆ die Unterschrift des Abnehmer oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei der elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Die Gelangensbestätigung kann als Sammelbestätigung ausgestellt werden. In der Sammelbestätigung können Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Die Gelangensbestätigung kann in jeder Form und auch aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.

Als **Alternative** zur Gelangensbestätigung kann der Nachweis auch durch folgende Belege geführt werden:

1. Bei der Versendung des Gegenstandes der Lieferung durch den Unternehmer oder Abnehmer durch
 - a. einen **Versendungsbeleg**, insbesondere durch handelsrechtlichen Frachtbrief (weiße CMR) der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und der eine Unterschrift des Empfängers (Feld 24) als Bestätigung des Erhalts des Gegenstandes der Lieferung enthält oder
 - b. einen **anderen handelsüblichen Beleg**, insbesondere eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs mit folgenden Angaben:
 - ◆ Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum

- ◆ Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung
 - ◆ die Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung
 - ◆ den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
 - ◆ den Monat in dem die Beförderung des Gegenstandes der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet endet
 - ◆ eine Bestätigung von dem mit der Beförderung beauftragten Unternehmen, dass die Angaben anhand von Geschäftsunterlagen im übrigen Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind
 - ◆ die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.
- c. Eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein von dem mit der Beförderung beauftragten erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist,
- ◆ bei Kurierdienstleistungen durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein Protokoll von dem mit der Beförderung beauftragten Unternehmen, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist (tracking and tracing Protokoll).
- d. In den Fällen der Postsendungen, in denen eine Belegnachweisführung nach Buchstabe c nicht möglich ist:
- ◆ Eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.
2. Bei der **Versendung** des Gegenstandes der Lieferung durch den **Abnehmer** wird ein Nachweis über die Bezahlung des Liefergegenstandes von dem Bankkonto des Abnehmers benötigt sowie eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die folgende Angaben zu enthalten hat:
- ◆ den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum
 - ◆ den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
 - ◆ die Menge des Gegenstandes der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung
 - ◆ den Empfänger des Gegenstandes der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
 - ◆ eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern sowie
 - ◆ die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers,

Für die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren, für die Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren und für die Lieferung von Fahrzeugen gibt es noch weitere Besonderheiten, die wir Ihnen gerne bei Bedarf mitteilen.

Eine Versendung liegt vor, wenn die Lieferung von einem beauftragten Unternehmen durchgeführt wird. Eine Beförderung liegt vor, wenn der Gegenstand vom Unternehmer oder vom Abnehmer selbst in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbracht wird.

Die neue Rechtsgrundlage für den Belegnachweis geht davon aus, dass im Fall des **Beförderns** des Gegenstandes durch den **Abnehmer** generell eine **Gelangensbestätigung** für eine Steuerbefreiung benötigt wird, weil dieser Fall nicht bei den Alternativnachweisen aufgeführt wird.

Haben Sie Fragen – sprechen Sie uns an.

*Ihre Mareile Fritzsche – Steuerfachangestellte bei
PHC Haverkamp & Coll. in Hannover*

im Juni 2014

Wirksamkeit einer Selbstanzeige

Selten hat in der Vergangenheit ein Gerichtsverfahren so viel Aufmerksamkeit erregt wie der Prozess um die Steuerhinterziehung von Uli Hoeneß, der am 13. März zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde. Dem Urteil lag am Ende ein Hinterziehungsbetrag von insgesamt 28,5 Millionen € an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag zugrunde. Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens war die Wirksamkeit der Selbstanzeige, welche für Uli Hoeneß Straffreiheit bedeutet hätte. In diesem Fall hat das Gericht die Wirksamkeit der Selbstanzeige nicht anerkannt. Zwar hat der Richter die Selbstanzeige bei der Höhe des Strafmaßes berücksichtigt, aber das Verfahren zeigt deutlich, dass eine unwirksame Selbstanzeige nicht vor einer strafrechtlichen Verurteilung schützen kann.

Wer sich mit Hilfe einer Selbstanzeige steuerehrlich machen möchte, um im Gegenzug Straffreiheit zu erlangen, sollte also mit Bedacht handeln. Denn der im Prozess zitierte „eine Schuss“, welchen man mit der Selbstanzeige hat, muss „sitzen“ und außerdem rechtzeitig abgegeben werden.

Denn nur wer in **vollem Umfang** unrichtige Angaben berichtet, unvollständige Angaben ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, kann Straffreiheit durch die Selbstanzeige erlangen.

Außerdem tritt eine Straffreiheit nicht ein, wenn

1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
 - b) dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist oder
 - c) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder

2. die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Überschreitet der Betrag der hinterzogenen Steuer den Wert von 50.000 €, ist im Übrigen eine Straffreiheit dem Grunde nach zwar nicht mehr möglich, jedoch wird die Straftat bei einer wirksamen Selbstanzeige nicht weiter verfolgt.

Hinweis:

Neben den strafrechtlichen Folgen kann eine Steuerhinterziehung äußerst rufschädigend sein. Doch auch wer nicht im Licht der Öffentlichkeit steht, hat ggf. trotz wirksamer Selbstanzeige mit weiteren Konsequenzen zu rechnen. Beamten droht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und auch bei Berufen, die unter der Aufsicht einer Berufskammer stehen, wie etwa Rechtsanwälte oder Ärzte, kann eine Steuerhinterziehung berufsrechtlich geahndet werden. Eine wirksam abgegebene Selbstanzeige schützt hiervor nicht.

Automatischer Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Nach einer von den G5-Staaten angestoßenen Initiative, haben sich 44 Staaten und Gebiete am 19. März 2014 zu einem automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten bekannt. Gleichzeitig wurde ein Zeitplan vorgelegt, in welchem der geplante Informationsaustausch in die Tat umgesetzt werden sollte.

Laut Aussage der Finanzminister der G5-Staaten soll der erste Informationsaustausch bereits im Jahr 2017 stattfinden. Dabei sollen auch bestimmte, bereits Ende 2015 bestehende Konten mit eingeschlossen werden. Die Finanzminister bezeichneten den Zeitplan als ehrgeizig, aber realistisch. Durch diese konkrete Verpflichtung zu einer frühzeitigen Einführung solle deutlich gemacht werden, dass man als Vorreiter entschlossen sei, „zügig den

Weg hin zu einem wahrhaft globalen System zu weisen“. Hiermit sollen die Schlupflöcher für Steuerhinterzieher beseitigt werden. Ziel ist, die Möglichkeiten zur Bekämpfung und Verhinderung der Steuerhinterziehung erheblich zu verbessern.

Man geht davon aus, dass der neue globale Standard einschließlich des bekanntgegebenen Zeitplans noch bis Ende 2014 in EU-Recht umgesetzt wird.

Hinweis:

Zu den federführenden G5 Staaten gehören Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien. Fast alle EU Staaten haben sich der Initiative angeschlossen. Auch Liechtenstein ist vertreten. Die Schweiz fehlt bislang noch auf der Liste der teilnehmenden Länder, auch Österreich verschließt sich der Initiative bislang. Luxemburg, welches im Dezember noch dieselbe ablehnende Haltung wie Österreich vertrat, hat sich der Initiative jedoch mittlerweile angeschlossen. Die Liste aller teilnehmenden Nationen und Gebiete ist auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums zu finden.

Quelle: www.bundesfinanzministerium.de

Einigung zur Verschärfung der Selbstanzeige

Die Finanzminister von Bund und Ländern haben sich auf der Finanzministerkonferenz in Berlin auf erste Eckpunkte zur Verschärfung der Regelungen zur Selbstanzeige geeinigt.

Zum einen soll der Strafzuschlag, der bei einer wirksamen Selbstanzeige zu zahlen ist, mindestens verdoppelt werden. Es soll bei einer Selbstanzeige nur noch derjenige straffrei bleiben, der ab einem hinterzogenen Betrag von 50.000 € einen Strafzuschlag in Höhe von 10 % bezahlt. Zum anderen wollen die Minister prüfen lassen, ob der Zuschlag noch weiter erhöht werden und zudem schon ab Hinterziehungssummen von weniger als 50.000 € greifen kann. Zukünftig sollen Steuerhinterzieher ihre steuerpflichtigen Einnahmen der

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Auch im Bereich der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen hat die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung des BFH reagiert und ihre Verwaltungsmeinung überarbeitet, wobei sie die Auslegung des BFH übernommen hat.

Hiernach sind die Regelungen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft einschränkend dahingehend auszulegen, dass es darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Es kommt nicht mehr darauf an, in welchem Umfang der Leistungsempfänger Bauleistungen ausführt. Auch die Vereinfachungsregelung, wonach die Finanzverwaltung beim Zweifel darüber, ob eine Bauleistung vorliegt oder nicht, die Einigung der Unternehmer über die Umkehr der Steuerschuldnerschaft anerkennt, wurde aufgehoben.

Beim Nachweis darüber, ob der Leistungsempfänger seinerseits Bauleistungen ausführt und die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Ausführung von Bauleistungen verwendet, können nun alle geeigneten Belege oder Beweismittel angeführt werden. Die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung für den Abzug der Bauabzugssteuer kann als Indiz dafür gelten, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits für eine Bauleistung verwendet.

Führt der Leistungsempfänger mit der empfangenen Leistung künftig nicht selbst eine Bauleistung aus, ist die an ihn erbrachte Leistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Wird die Leistung jedoch für seinen nicht unternehmerischen Bereich erbracht, verbleibt es nach dem Gesetzeswortlaut bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

◆ Beispiel 1:

Bauunternehmer A stellt schlüsselfertige Einfamilienhäuser im Auftrag seiner

Kunden her. Er beauftragt den Heizungsbauer B, die Heizungsanlagen in den Häusern zu installieren.

Bauunternehmer A erbringt mit der Werklieferung der Einfamilienhäuser eine Bauleistung. Die Installation der Heizungsanlage durch B stellt ebenfalls eine Bauleistung dar. Da A die Leistung des B verwendet, um seinerseits eine Bauleistung auszuführen, ist eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft gegeben. B hat eine Rechnung über den Nettobetrag mit dem Hinweis „Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auszustellen.

◆ Beispiel 2:

Bauunternehmer A beauftragt den Heizungsbauer B in seinem eigenen Bürogebäude eine neue Heizungsanlage zu installieren.

Die Installation der Heizungsanlage durch B im Bürogebäude des A stellt eine Bauleistung dar. Da A die Leistung des B hier nicht dafür verwendet, um seinerseits Bauleistungen zu erbringen, ist eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht gegeben. B hat dem A eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis auszustellen. A kann für die empfangene Leistung den Vorsteuerabzug geltend machen.

◆ Beispiel 3:

Bauunternehmer A beauftragt den Heizungsbauer B, in seinem privat genutzten Wohnhaus eine neue Heizungsanlage zu installieren.

Die Installation der Heizungsanlage durch B in der Wohnung des A stellt eine Bauleistung dar. Da A die Leistung des B zwar nicht dafür verwendet, um seinerseits Bauleistungen zu erbringen, die Leistung jedoch für den nichtunternehmerischen Bereich des A erbracht wird, ist eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft gegeben. B hat eine Rechnung über den Nettobetrag mit dem Hinweis „Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auszustellen.

A muss die Umsatzsteuer hierfür an das Finanzamt abführen, ein gleichzeitiger Vorsteuerabzug ist jedoch nicht möglich, da A die Leistung in seinem nichtunternehmerischen Bereich empfangen hat.

◆ Beispiel 4:

Bauunternehmer A beauftragt den Heizungsbauer B, in seinem zu Wohnzwecken vermieteten Einfamilienhaus, welches sich im Privatvermögen des A befindet, eine neue Heizungsanlage zu installieren.

Die Installation der Heizungsanlage durch B in der Wohnung des A stellt eine Bauleistung dar. Da A die Leistung des B nicht dafür verwendet, um seinerseits Bauleistungen zu erbringen, ist eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht gegeben. Die Vermietung des Einfamilienhauses gehört aus umsatzsteuerlicher Sicht zum unternehmerischen Bereich des A. B hat dem A eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis auszustellen. A kann für die empfangene Leistung keinen Vorsteuerabzug geltend machen, da er das Gebäude zu Wohnzwecken vermietet.

Hinweis:

In dem Urteil, auf welches sich die Verwaltung in ihrem Schreiben bezieht, folgerte der BFH, dass eine hinreichend sichere Handhabung der Vorschrift nur gewährleistet ist, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Dies könne der Auftragnehmer in der Regel erkennen.

Die oben aufgeführten Beispiele zeigen jedoch, dass von einer sicheren Handhabung noch keine Rede sein kann. Es liegt nun am Gesetzgeber, aus dem Urteil des BFH die richtigen Schlüsse zu ziehen und die Regelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen weiter zu vereinfachen. Nach der momentanen Rechtslage geht die Steuerschuldnerschaft auch dann auf den Leistungsempfänger über, wenn er Bauleistungen in seinem nichtunternehmerischen Bereich empfängt und in der Folge nicht für die Ausführung von Bauleistungen verwendet.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014, IV D 3 S 7279/11/10002, LEXinform Nr. 5234884

In einem weiteren BFM-Schreiben hat die Finanzverwaltung die Nichtbe-

anstandsregelung aus dem Schreiben vom Februar weiter angepasst. So können Unternehmer für eine Bauleistung die vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt worden ist, an der von ihnen damals getroffenen Entscheidung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft weiter festhalten. Die Notwendigkeit einer Rechnungsberichtigung besteht nicht. Das gleiche gilt für Bauleistungen, mit deren Ausführung vor dem 15. Februar 2014 begonnen wurde.

Für Zwecke des Vorsteuerabzuges wird es für Bauleistungen, die vor dem 15. Februar 2014 erbracht wurden, auch nicht beanstandet, wenn die Unternehmer ihre Entscheidung zur Anwendungen oder Nichtanwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach alter Rechtslage getroffen haben. Für die Behandlung von Anzahlungen für nach dem 14. Februar 2014 ausgeführte Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen enthält das BMF-Schreiben einige Beispiele.

Hinweis:

Das weitere BMF-Schreiben zeigt, dass nach dem BFH-Urteil noch viele Zweifelsfragen zur jetzigen Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen bestehen.

Das BMF hat hinsichtlich der Frage des Vertrauensschutzes auf Grund des BFH Urteils noch ein weiteres Schreiben angekündigt. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Quelle:
BMF-Schreiben 8. Mai 2014, IV D 3 - S 7279/11/10002-03, LEXinform
Nr.: 5235019

Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung

In einem aktuellen Urteil hat der BFH entschieden, dass zur Identifizierung einer abgerechneten Leistung auch andere Geschäftsunterlagen herangezogen werden können, wenn das Abrechnungsdokument selbst darauf verweist

und diese eindeutig bezeichnet. Die in Bezug genommenen Geschäftsunterlagen müssen der Rechnung nicht beigelegt sein.

Im Streitfall strich das Finanzamt dem klagenden Unternehmer im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung den Vorsteuerabzug für 2 Rechnungen, da es der Ansicht war, die Rechnungen erfüllten nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung, die es zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges bedarf. Konkret bemängelte das Finanzamt, dass die Angaben über den Umfang und die Art der sonstigen Leistung nicht ausreichend seien. Die Leistungsbeschreibung enthielt hier den folgenden Wortlaut: „Gemäß unserer Vereinbarung zum Projekt L. F. der X-AG erlauben wir uns, unsere erbrachten Leistungen wie folgt in Rechnung zu stellen“. Im Folgenden wurde der Einsatz einer Person unter Angabe der Anzahl der Tage der eingesetzten Person im jeweiligen Monat und des jeweils zu Grunde liegenden Tagessatzes sowie die daraus resultierende monatliche Gesamtsumme abgerechnet. Die Vereinbarung auf welche Bezug genommen wurde, war der Rechnung nicht beigelegt.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamtes. Nach dessen Ansicht genüge die Bezugnahme in der Rechnung auf die „Vereinbarungen“ zu bestimmten Projekten den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung schon deshalb nicht, weil diese Vereinbarung den Rechnungen nicht beigelegt worden sei.

Dies sah der BFH jedoch anders. Nach ständiger Rechtsprechung müsse die Rechnung Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung müsse dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung, über die abgerechnet worden ist, ermöglichen. Was zur Erfüllung dieser Voraussetzung erforderlich ist, richte sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zur Identifizierung der abgerechneten Leistung könnten auch andere

Geschäftsunterlagen herangezogen werden. Voraussetzung sei dabei, dass das Abrechnungsdokument selbst auf die anderen Geschäftsunterlagen verweise und auf Unterlagen, auf welche Bezug genommen wird, eindeutig bezeichne. Sie müssten der Rechnung hingegen nicht beigelegt sein. Bestätigt werde dies durch die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Nach dieser müsse eine in Bezug genommene andere Geschäftsunterlage beim Rechnungsaussteller und beim Rechnungsempfänger lediglich „vorhanden“ sein. Dies setze keine physische Verbindung mit der Rechnung als Urkunde voraus.

Hinweis:

Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Vereinbarung, auf welche die Rechnung Bezug nimmt, ausreichende Angaben über den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthält.

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Januar 2014, VR 28/13, NWB Dok-ID: TAAAE-61356

Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Seit der Einführung des Unternehmenssteuerreformgesetzes im Jahr 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Dies bedeutet vor allem für juristische Personen, wie Kapitalgesellschaften, eine steuerliche Mehrbelastung, denn bei der Körperschaftsteuer kann die Gewerbesteuer im Gegensatz zur Einkommensteuer nicht angerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund stellte eine GmbH, die mehrere gepachtete Tankstellen betrieb und aufgrund der hohen Pacht aufwendungen im erhöhten Maße mit Gewerbesteuer belastet war, nun vor dem BFH die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbotes der Gewerbesteuer in Frage.

Der BFH bejahte jedoch die Verfassungsmäßigkeit der in 2008 eingeführten Regelung. Die Gewerbesteuer sei ihrer Natur nach zwar eine Betriebsaus-

Haftung eines Geschäftsführers

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz rechtskräftig entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob ein Geschäftsführer für nicht an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuern haften muss.

Eine GmbH hatte zwei Geschäftsführer. Im Jahr 2010 wurde für die beschäftigten Arbeitnehmer für mehrere Monate keine Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt. Da Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Arbeitgeberin, sprich der GmbH, erfolglos geblieben waren, nahm das Finanzamt den einen Geschäftsführer mit einem sogenannten Haftungsbescheid in Anspruch. Auch der zweite Geschäftsführer wurde - allerdings in geringerem Umfang - zur Haftung herangezogen.

Gegen den Haftungsbescheid legte der hauptsächlich belastete Geschäftsführer Einspruch ein und machte u.a. geltend, dass nach der internen Zuständigkeitsvereinbarung der andere Geschäftsführer für die Erledigung steuerlicher Aufgaben und somit für die Abführung der Lohnsteuer zuständig gewesen sei. Er selber sei seiner Überwachungspflicht nachgekommen, indem er sich in regelmäßigen Abständen darüber informiert habe, dass die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft erfüllt würden.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück. Der Haftungsbescheid sei rechtmäßig. Der Geschäftsführer hafte als gesetzlicher Vertreter. Er könne sich auch nicht auf die geltend gemachte interne Aufgabenverteilung zwischen ihm und seinem Mitgeschäftsführer berufen. Grundsätzlich gelte das Prinzip der Gesamtverantwortung eines jeden gesetzlichen Vertreters. Dieses Prinzip verlange zumindest eine gewisse Überwachung der Geschäftsführung im Ganzen. Durch eine entsprechende Geschäftsverteilung könne zwar die Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers begrenzt werden. Dies erfordere allerdings eine im Vorhinein getroffene, eindeutige - und deshalb schriftliche - Klarstellung, welcher Geschäftsführer für welchen Bereich zuständig sei. Anderenfalls bestünde die

Gefahr, dass im Haftungsfall jeder Geschäftsführer auf die Verantwortlichkeit eines anderen verweise. Aber selbst bei Vorliegen einer klaren, eindeutigen und schriftlichen Aufgabenverteilung müsse der nicht mit den steuerlichen Angelegenheiten einer Gesellschaft betraute Geschäftsführer einschreiten, wenn die Person des Mitgeschäftsführers oder die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft dies erforderten, beispielsweise in finanziellen Krisensituationen. Zudem müsse er dafür sorgen, dass er im Falle des Eintritts einer solchen Krise rechtzeitig davon erfahre.

Hier fehle es bereits an einer schriftlichen Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern. Außerdem habe er eine gesteigerte Überwachungspflicht gehabt, weil er gewusst habe, dass sich die Gesellschaft in einer finanziellen Schieflage befunden habe.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2013, 3 K 1632/12, rechtskräftig, LEXinform Nr. 5016175, Pressemitteilung des FG Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 2014, LEXinform Nr. 0441367

Steuerliche Folgen der Löschung einer englischen Limited

Die englische „Limited“ galt lange als kostengünstige Alternative zur deutschen GmbH, zumindest bis zum Jahre 2008, in dem der deutsche Gesetzgeber die UG - „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ einführte. So wurden auch in Deutschland bis dahin und werden zum Teil heute noch einige haftungsbeschränkte Limiteds (Ltd.) gegründet. Wichtig zu wissen ist, dass sich die Limited nach britischem Recht beurteilt, denn sie hat im Regelfall ihren Hauptsitz in England und nur eine Zweigniederlassung in Deutschland.

Dementsprechend gilt das britische Handelsrecht. Das bedeutet z.B., dass eine Zwangslöschung im englischen Handelsregister (Companies House) erfolgt, wenn der Jahresabschluss nicht eingereicht ist. Die Löschung wird in der London Gazette einmalig ange-

kündigt. Nicht ganz drei Monate später ist die Limited im Companies House ausgetragen. Dann existiert die Limited nicht mehr und die Betreiber verlieren ihren Haftungsschutz. Noch vorhandenes Vermögen (im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreiches) fällt an die britische Krone. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ausgenommen dinglich besicherte Verbindlichkeiten, erlöschen.

Die Limited kann jedoch wieder „reaktiviert“ werden. Unter Abgabe einer Zeugenerklärung ist ein Antrag zum High Court of Justice in London zu stellen. Das Gericht terminiert 3 Monate nach Eingang des Antrages eine mündliche Verhandlung zur Wiederherstellung der Gesellschaft. In dieser Zeit müssen alle versäumten Erklärungen nachgeholt werden. Im Fall dieser sog. „restoration“ („Wiederherstellung“), die u.a. von den directors, den Gesellschaftern oder den Gläubigern beantragt werden kann, wird die Gesellschaft so behandelt, als wäre die Auflösung und Löschung aus dem Register nie erfolgt.

Demgegenüber führt die (Neu-)Eintragung einer Gesellschaft unter derselben Firma nicht dazu, dass die gelöschte Limited wieder auflebt. Es handelt sich - anders als bei der „restoration“ - vielmehr um eine eigenständige Gesellschaft mit eigener Companies House Registration Number (CRN).

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium zu den steuerlichen Folgen der Löschung einer Limited geäußert und trifft dazu folgende Aussagen:

- ◆ Verfügt die gelöschte Limited über inländisches Vermögen (dazu gehören insbesondere auch Steuererstattungsansprüche), ist sie - bis zu ihrer vollständigen Abwicklung - als fortbestehend anzusehen (sog. Restgesellschaft). Verbindlichkeiten der Gesellschaft - insbesondere aus Steuern - erlöschen nicht. Setzen die bisherigen Gesellschafter der gelöschten Limited deren werbende Geschäftstätigkeit in Deutschland fort, ist ihr Zusammenschluss nach deutschem Recht als offene Handelsgesellschaft oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts an-

Doppelte Haushaltsführung bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und erwachsenen Kindern

Der BFH hat entschieden, dass bei einem erwachsenen, wirtschaftlich selbstständigen Kind regelmäßig vermutet werden kann, dass es nicht als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist, sondern auch die gemeinsame Haushaltsführung wesentlich mitbestimmt, jedenfalls dann, wenn es dort lediglich unterbrochen durch Arbeits- und Urlaubsaufenthalte gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil wohnt und dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Kindes ist. Hier sind die Voraussetzungen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gegeben.

Der BFH unterstreicht in seinem Urteil, dass auch alleinstehende Arbeitnehmer einen doppelten Haushalt führen können. Der Hausstand des Arbeitnehmers liege dort, wo der Arbeitnehmer seinen Lebensmittelpunkt führe, er also seinen Erst- oder Haupthaushalt habe. Bei jungen unverheirateten Arbeitnehmern könne zwar regelmäßig davon ausgegangen werden, dass diese nicht als wesentlich (mit-) bestimmender Teil in einen eigenen Hausstand eingegliedert seien, sofern diese bei ihren Eltern nur ein Zimmer bewohnten, auch wenn sie sich nach Abschluss der Berufsausbildung an den Kosten der Lebensführung beteiligten. Bei älteren, wirtschaftlich selbstständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben, sei hingegen davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, so dass ihnen dieser Hausstand als „eigener“ zugerechnet werden könne. Diese Regelvermutung gelte insbesondere, wenn die Wohnung am Beschäftigungsort dem Arbeitnehmer im Wesentlichen nur als Schlafstätte diene und sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen an dessen Heimatort befinde, weil dort die engeren persönlichen Beziehungen bestünden.

Daran ändere auch nichts, dass der Arbeitnehmer nicht über eine abge-

schlossene Wohnung verfüge, sondern lediglich über ein Zimmer bei gleichzeitiger Mitbenutzung der übrigen Räume. Wenn die Wohnverhältnisse am Lebensmittelpunkt vergleichsweise einfach und beengt sein sollten, könnten die Aufwendungen für die Zweitwohnung dennoch zu Werbungskosten aus einer doppelten Haushaltsführung führen.

Es bedürfe keiner gleichmäßigen Beteiligung an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten durch den Arbeitnehmer. Die Entgeltlichkeit sei keine unerlässliche Voraussetzung einer doppelten Haushaltsführung. Es sei deshalb nicht ausgeschlossen, dass ein alleinstehender Steuerpflichtiger auch dann einen eigenen Haushalt unterhalte, wenn er nicht selbst sondern Dritte für die Kosten aufkommen oder sich eine Kostenbeteiligung nicht feststellen lasse. Umgekehrt könne aus einer finanziellen Beteiligung alleine nicht auf das Vorliegen eines eigenen Hausstandes geschlossen werden.

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2014 hat der Gesetzgeber eine finanzielle Beteiligung jedoch zur Voraussetzung für das Vorliegen eines eigenen Hausstandes gemacht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll eine Beteiligung an den laufenden Kosten der Haushaltsführung von mindestens 10 % gegeben sein, damit eine doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist. Weiter ist die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Haushaltsführung darzulegen. Diese kann auch bei volljährigen Kindern, die bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnen, nicht generell unterstellt werden.

Ob der BFH eine Kostenbeteiligung bei volljährigen Kindern, wie z.B. im verhandelten Fall (52 Jahre alter berufstätiger Diplombauingenieur) als gegeben ansieht, bleibt abzuwarten, denn bisher kam es auf eine Kostenbeteiligung nicht an.

Ist bei Ihnen ein ähnlich gelagerter Fall gegeben, so kann hier nur geraten werden, für einen zweifelsfreien Nachweis zu sorgen, um Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden. Konto-

auszüge, aus denen sich ausreichende Barleistungen zur Dokumentation der finanziellen Beteiligung ergeben, sind hier die erste Wahl.

Quelle:

BFH-Urteil vom 14. November 2013, VI R 10/13, NWB DokID: HAAAE 56267

Verpflegungsmehraufwendungen bei Einsatzwechselfähigkeit

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die sogenannte Dreimonatsfrist für Verpflegungsmehraufwendungen auch beim Vorliegen einer Einsatzwechselfähigkeit zum Tragen kommt.

Hintergrund ist, dass bei einer langfristig angelegten Auswärtstätigkeit an ein und derselben Tätigkeitsstätte Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten 3 Monate der Auswärtstätigkeit als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Im zu verhandelnden Fall wurde der im Außendienst beschäftigte Arbeitnehmer in mehreren Tätigkeitsstätten eingesetzt. Diese Tätigkeitsstätten befanden sich alle im Großraum der Stadt B. Während der Woche übernachtete der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung in einer Pension in B. Von dort fuhr er die unterschiedlichen Tätigkeitsstätten sternförmig an.

Die Übernachtungskosten für die Pension erkannte das Finanzamt in voller Höhe an, nahm jedoch eine doppelte Haushaltsführung an und strich die Verpflegungsmehraufwendungen nach Ablauf der Dreimonatsfrist.

Der Arbeitnehmer sah hierin jedoch keine doppelte Haushaltsführung. Er habe in B keine regelmäßige Arbeitsstätte. Er gehe seiner Auswärtstätigkeit in Form einer Tätigkeit an ständig wechselnden Arbeitsstätten nach. Mit Verlassen der Wohnung am heimischen Wohnort beginne immer eine neue Auswärtstätigkeit.

Das Finanzgericht folgte jedoch weitgehend der Ansicht des Finanzamtes.

Die Benutzung eines Pensions- oder Hotelzimmers führe zwar grundsätzlich nicht zu einem eigenständigen Haushalt - auch wenn regelmäßig das gleiche Zimmer genutzt werde. Nutze jedoch ein Außendienstmitarbeiter im Rahmen einer Einsatzwechseltätigkeit dauerhaft und wiederholt dasselbe Pensionszimmer als Übernachtungsort, sei der Aufenthalt im Pensionszimmer einer doppelten Haushaltsführung gleichzusetzen, so dass der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen auf den Dreimonatszeitraum beschränkt sei. Für die anzusetzenden Pauschbeträge maßgebend sei die Abwesenheit von dem Pensionszimmer nicht vom Hauptwohnsitz.

Hinweis:

Das letzte Wort in der Sache hat der BFH. Bei diesem ist das Verfahren mittlerweile anhängig.

Quelle: FG Sachsen Anhalt, Urteil vom 12. November 2013, 4 K 1498/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 95/13), NWB Dok-ID: CAAAE 56393

Verkehrswertnachweis für die Erbschaft-/Schenkungsteuer

Grundstücke sind zwar für die Erbschaft-/Schenkungsteuer und zum Teil auch für die Grunderwerbsteuer in der Regel nach einem besonderen Verfahren zu bewerten (Bedarfswert). Ist der sogenannte gemeine Wert aber niedriger, kann dieser angesetzt werden. Die Nachweispflicht liegt beim Steuerpflichtigen.

Möglich ist der Nachweis des gemeinen Wertes z.B. über ein Verkehrswertgutachten. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein zeitnah erzielter Kaufpreis des Grundstücks dienen, wenn er im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen ist. Die Frage ist, bis wann ein solcher zeitnaher Kaufpreis berücksichtigt werden kann. Hierzu vertreten die Finanzbehörden neuerdings folgende Auffassung:

- ◆ Ist der Verkauf des Grundstücks vor der abschließenden Entscheidung über den Grundstückswert erfolgt, wurde bisher aber noch nicht berücksichtigt, so liegt ggf. eine neue Tatsache vor, die dazu führen kann, dass der Wert noch berücksichtigt werden kann, wenn den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden am verspäteten Bekanntwerden trifft.
- ◆ Ist der Verkauf des Grundstücks dagegen erst nach der Wertfeststellung erfolgt, kommt eine rückwirkende Änderung des Grundstückswertes nicht in Betracht. Der nachträglich zustande gekommene Kaufpreis soll weder eine neue Tatsache noch ein rückwirkendes Ereignis darstellen.

Hinweis:

Sofern der Feststellungsbescheid, in dem der Wert für das Grundstück ausgewiesen ist, unanfechtbar geworden ist und nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung steht, soll keine Berücksichtigung des günstigeren Wertes mehr möglich

sein. Umgekehrt: Wenn die Bescheide über die Grundbesitzbewertung also unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, kann ein günstigerer Wert noch angesetzt werden. Nicht beantwortet bleibt aber die Frage, welcher Zeitraum unter „zeitnah“ zu verstehen ist.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 12. März 2014, S 3229 1.1 1/2 St 34, LEXinform Nr. 5234935

Kein Abzug von anteiligen Gebäudekosten bei einer Photovoltaikanlage

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten eines privaten, nicht zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäudes nicht anteilig abgezogen werden können, wenn auf dem Dach eine Solaranlage betrieben wird.

Der Steuerpflichtige hatte auf dem Dach zweier Hallen jeweils eine Photovoltaikanlage installiert und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz eingespeist. Die Einspeisevergütungen hatte er als gewerbliche Einkünfte erfasst. Die Hallen als solche hatte er zu einem geringen Mietzins an seine Ehefrau überlassen, die darin u.a. eine Pferdepension betrieb.

Das Finanzamt erkannte die Vermietung der beiden Hallen mangels Überschusserzielungsabsicht nicht an und berücksichtigte die Hallenkosten weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung noch (anteilig) als Betriebsausgaben bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage.

Für Ihre Notizen:
